

RS OGH 1979/2/27 5Ob3/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1979

Norm

ABGB §294 F

ABGB §364c

ABGB §479

Rechtssatz

Das vertraglich begründete Verbot der Abspaltung der Miteigentumsanteile an einer Liegenschaft von der jeweiligen Hauptliegenschaft der Miteigentümer - einverleibt als "Beschränkung wegen Veräußerung der Anteile (vor III. TN) - ist kein Veräußerungsverbot iS § 364 c ABGB, sondern macht die Miteigentumsanteile sachenrechtlich zu Zugehör der Liegenschaften, mit denen sie in dauernde Verbindung gebracht wurden (§ 294 ABGB). Die Verpflichtung der einzelnen Miteigentümer dieser Liegenschaft, die Zuordnung des Miteigentumsanteils zu ihrer Hauptliegenschaft nicht ohne Einwilligung aller übrigen Miteigentümer aufzuheben, ist eine unregelmäßige Dienstbarkeit (§ 479 ABGB) jedes Miteigentümers im Verhältnis zu allen anderen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 3/79

Entscheidungstext OGH 27.02.1979 5 Ob 3/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0009951

Dokumentnummer

JJR_19790227_OGH0002_0050OB00003_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at